

## Erweiterung der Sachverständigen-Prüfpflicht in Schutzgebieten für oberirdische Heizöltanks in Gebäuden

Stand Januar 2020

I

Mit dem Inkrafttreten der neuen, nun bundesweit geltenden Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) zum 1. August 2017 sowie des Hochwasserschutzgesetzes II Baden-Württemberg zum 5. Januar 2018 und der Überarbeitung des Bußgeldkatalogs „Gewässerschutz“ für Baden-Württemberg, kommen auf die Betreiber von Heizöltanks in Schutzgebieten weitreichende Änderungen zu.

### **Bisher galt und gilt auch weiterhin:**

Unabhängig von der Lage in- oder außerhalb von Schutzgebieten unterliegen alle unterirdischen Heizöltanks sowie alle oberirdische Anlagen über 10.000 l der Prüfpflicht durch unabhängige Sachverständige.

### **Neu von Sachverständigen zu überprüfen:**

Alle Heizöllageranlagen – unabhängig von der Lage - mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 l, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden. Batterietanks, die gemeinsam befüllt und auch entleert werden (kommunizierende Behälter), gelten als ein großer Tank. Das Nenn-Volumen richtet sich nach der Herstellerangabe am Tank und nicht nach der vorhandenen oder üblichen Füllmenge.

Die Sachverständigen-Prüfpflicht gilt nun auch ausnahmslos für alle Anlagen, die innerhalb eines rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes und/oder eines rechtskräftig ausgewiesenen oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (HQ<sub>100</sub>) liegen und ein Gesamtvolumen von über 1.000 l aufweisen.

Es ist Aufgabe des Landratsamts Heilbronn als zuständige untere Wasserbehörde, das Einhalten der Prüfpflichten zu überwachen. Eigentümer/Betreiber von Anlagen, die noch nicht im Überwachungssystem erfasst sind, werden von der Behörde nicht zur Erstprüfung aufgefordert.

Es gehört zu den Betreiberpflichten, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig und auf eigene Kosten in Auftrag zu geben. Die Adressenliste der Sachverständigenorganisationen, die berechtigt sind, die Prüfungen durchzuführen und die im Landkreis Heilbronn regelmäßig tätig sind, ist auf der Homepage des Landkreises hinterlegt oder kann wie alle benötigten Informationen auch über die Mailadresse abgerufen werden.

Wer der Pflicht zur Beauftragung der Prüfung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld nicht unter **1.000 Euro** geahndet wird.

## Die neuen Bestimmungen für die Lagerung von Heizöl in Überschwemmungsgebieten

In der aktuell geltenden Hochwassergefahrenkarte wurden die Bereiche für die rechtskräftig festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (HQ<sub>100</sub>) und die angrenzenden Risikogebiete (HQ<sub>extrem</sub>) deutlich ausgeweitet.

In diesen Bereichen gelten besondere Sicherheitsanforderungen für die Heizöllagerung, um bei Hochwasser drohende Schäden für die Umwelt bestmöglich auszuschließen. Bestehende Anlagen, die innerhalb dieser Kartierungen liegen, müssen deshalb fristgerecht hochwassersicher nachgerüstet sein:

Anlagen im HQ<sub>100</sub> bis 5. Januar 2023

Anlagen im HQ<sub>extrem</sub> bis 5. Januar 2033.

Ausnahme: Wird an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen, muss die hochwassersichere Nachrüstung sofort erfolgen.

Wer eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hochwassersicher nachrüstet, macht sich einer Ordnungswidrigkeit strafbar, die mit einem Bußgeld nicht unter **5.000 Euro** geahndet wird.

### Übergangsregelung für bestehende Anlagen im Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub>:

Für die Anlagen im HQ<sub>100</sub>, die bisher nicht prüfpflichtig waren, wurden für die **Erstprüfung** Übergangsfristen wie folgt festgelegt. :

Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971	sofort
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975	bis 01.08.2021
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982	bis 01.08.2023
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993	bis 01.08.2025
Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993	bis 01.08.2027

Prüfungen nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung bleiben von dieser Fristsetzung unberührt und müssen sofort beauftragt werden.

Weitere Informationen rund um das Thema „Heizöl“ finden Sie auf der Homepage unter dem Link [www.landkreis-heilbronn.de/heizoellager](http://www.landkreis-heilbronn.de/heizoellager)

Antwort auf Ihre Fragen und Informationen zur Lage Ihres Grundstücks in Schutzgebieten erhalten Sie über die Mailadresse [info.heizoel@landratsamt-heilbronn.de](mailto:info.heizoel@landratsamt-heilbronn.de)